

16.12.93

Antrag

des Landes Berlin

zum

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren

(Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegV BG)

Punkt 12 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

- I. Der Bundesrat geht bei seiner Zustimmung zum Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren davon aus, daß
 - a) es sich bei § 10 Abs. 1 Satz 1 VZOG nicht um eine abschließende Regelung handelt; insbesondere werden durch diese Regelung keine Rückgabeansprüche in den Fällen ausgeschlossen, in denen der rechtsgeschäftliche Erwerber nach den Umständen des Erwerbs wußte oder grob fahrlässig nicht wußte, daß zu dem Unternehmen Vermögensgegenstände und -werte nach Satz 1 gehören;
 - b) sich die Erlösauskehrsregelungen der §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 VZOG auch auf die Fälle beziehen, in denen eine Privatisierung von Vermögenswerten lediglich durch die Veräußerung von Aktien und Geschäftsanteilen an Treuhandunternehmen erfolgte und der auszukehrende Betrag mindestens dem Verkehrswert entspricht;
 - c) der Bundesminister der Finanzen von der in § 7 Abs. 3 VZOG normierten Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung zur Verlängerung der in § 7 Abs. 3 Satz 1 VZOG genannten Frist bis zum 31. Dezember 1995 Gebrauch macht.
- II. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in das nächst anstehende Gesetzesvorhaben, den Entwurf des Treuhandanstalt-Abwicklungsgesetzes, eine Klarstellung im Sinne der vorstehenden Ziffer I. a) und b) aufzunehmen.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993